

# Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück XXXVI. —

---

Breslau, den 14ten September 1814.

---

## Publicandum.

Da nunmehr, nach glücklich beendigtem Kriege, der größere Theil der Truppen schon in die Heimath zurückgekehrt ist, oder sich doch auf dem Rückmarsch befindet, wegen der Geldversendungen an einzelne Militair's der am Rhein stehen gebliebenen Armee aber jetzt keine Verlegenheit mehr vorhanden ist, weil solche sehr süklich durch die Post bewirkt werden können; so ist beschloffen worden, die Staats-Kassen von der Annahme und weitem Versendung der bissher unter dem Rahmen von Militair-Zulagen und Unterstükungen bei ihnen eingegangenen Gelder zu entbinden, und die Uebermachung von dergleichen Geldern an die bestimmten Empfänger den Einzahlern selbst zu überlassen.

Dieser Beschluß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerkten gebracht, daß die General-Staats-Kasse über die bissher eingegangenen Gelder Rechnung legen wird, und daß, so bald mit sämmtlichen Krieges-Kassen dieserhalb völlig abgerechnet worden ist, diejenigen Goldposten, welche den bestimmten Empfängern aus Ursach der Gefangenschaft, des Todes, oder der nicht möglich gewesenem Ausmittelung nicht haben eingehändigt werden können, den Einzahlern wieder zurück gegeben werden sollen.

Berlin, den 4ten August 1814.

Der Minister der Finanzen  
v. Bülow.

## Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 266. Wegen der von General-Pächtern für die zu einem ländlichen Grundstück gehörigen Realitäten zu leistenden Gewerbesteine.

Es ist höchsten Orts festgesetzt worden, daß nur Gutbesitzer, die ihre Güter und die damit verknüpften Realitäten, bestehend in Brauereien, Brennereien, Mühlen, Ziegel- u. d. l. Thier-Ofen u. c., selbst bewirthschaften und Grundsteuer dafür bezahlen, von der Gewerbesteuer befreit seyn sollen.

General-Pächter hingegen müssen, wenn sie dergleichen Annern ländlicher Grundstücke auch selbst bewirthschaften, wegen des Nutzens, den sie daraus ziehen, zur Gewerbesteuer angezogen werden, ohne Rücksicht, ob von denselben Grundsteuer entlastet wird, da diese Grundsteuer nicht sie, sondern die Gutbesitzer trifft.

Sämmtliche Landräthliche Officia und übrigen Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden werden in Folge dessen beauftragt, in ihren unterhabenden Polizei-Bezirken diejenigen Gutspächter und Domainen-Beamten, auf die gegenwärtige Verfügung in Anwendung gebracht werden kann, gehörig auszumitteln, und auf die quartaliter einzureichenden Zugangs-Listen zu bringen.

P. VI. August 1012. Breslau den 1sten September 1814.

### Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 267. Wegen des künftigen Verfahrens in Ansehung der zur Truppen-Verpflegung bestimmten Objecte.

Da mit dem 1sten July d. J. in Ansehung der Verpflegung der vaterländischen und fremden Truppen Seitens der Unterthanen eine Veränderung eingetreten ist, und die bisherigen Zwangslieferungen ohne sofortige Vergütung nicht weiter Statt finden werden, so muß nothwendig zur Sicherstellung der königlichen Revenuen das bisherige Verfahren, wornach den Verpflegungs-Magazinen die Gefälle von dem für die vaterländischen Truppen zu vermahlenden Getreide gestundet, und nach dem Circular vom 9ten November v. J. gleich frey geschriebeu, jedoch tertialiter Nachweisungen davon eingereicht werden, aufhören, und das von den Magazinen zu declarirende Mahlyuth, wie vor der Festsetzung vom 10ten April 1813, und zwar vom 1sten September d. J. an, gehörig versteuert werden.

Eben so hören die Restitutionen der Gefälle von dem zwangsweise in die Magazine gelieferten Getränke auf, da Zwangslieferungen ohne baare Vergütung

gung nicht weiter vorkommen können, und die von Entreprenneurs gelieferten Getränke der taxmäßigen Steuer unterworfen sind.

Auch in Ansehung der Schlachtungen für die Magazine bedarf es der bisherigen Begünstigung der ermäßigten Schlacht Steuer nicht weiter, vielmehr muß auch davon die volle Schlacht-Steuer von jetzt an entrichtet werden.

Den Königlichen Accise-Kemtern, so wie den Magazinen und Proviant-Kemtern, wird demnach solches zur Achtung bekannt gemacht, und haben Letztere sich die zur Bezahlung der Gefälle nöthigen Fonds von ihren Vorgesetzten zu verschaffen, da diesen solche erforderlichen Falls werden angewiesen werden.

G. XXIV. August 552. Breslau den 1sten September 1814.

Königliche Breslausehe Regierung.

Nro. 268. Betreffend die Eingangs-Zoll-Freiheit für eingehende Häute und Felle.

Die Zoll-Kemter des hiesigen Regierungs-Departements werden, gemäß einer Verfügung des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz vom 15ten August c., hierdurch angewiesen:

von eingehenden Häuten und Fellen hinfüro nur allein den tarifmäßigen Ersatz-Zoll, sonst aber überall weiter keine Eingangs-Zoll-Gefälle zu erheben.

G. XXVII. August 556. Breslau den 1sten September 1814.

Königliche Breslauer Regierung.

Nro. 269. Betreffend die Ersatz-Zoll-Erhebung für fremde zum Bleichen, Färben etc. eingehende Leinwand etc.

Um den Verkehr mit

Leinwand, Zwirn und Garn, die zum Bleichen, rohen Ledern, die zum Ausarbeiten, und Tuchen, die zum bloßen Walken

aus der Fremde eingehen, nicht zu stören, hat des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz durch die Verfügung vom 15ten v. M. bestimmt: daß diese Artikel, sofern sie nach vorrichtem Zwecke über dasselbe Zoll-Amt, über welches sie eingebracht worden sind, wieder ausgeführt werden, nur mit einem Ersatz-Zoll von

Zehn Silbergroshen und Fünf Denar für den schlesischen Centner, sonst aber mit keiner weitem Abgabe belegt werden sollen.

Indem wir dieses dem Publico und den Accise- und Zoll-Ämtern des hiesigen Regierungs-Departements zur Nachricht und Achtung bekannt machen, weisen wir die letztern hierdurch an:

dieses Verkehr in eben der Art zu kontrolliren, wie für das zum Färben und Appretiren eingehende Tuch und für die zum Bedrucken eingehenden baumwollenen Waaren schon vorgeschrieben ist.

G. XXVII. August 557. Breslau den 1sten September 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 270 Wegen der Abgaben von eingehenden Tuchten.

Laut Verfügung des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bilow Excellenz vom 13ten v. M., sollen von Tuchten weber Licent- und Swienemünder Fürsten-Zoll, noch die sonst gewöhnlichen Zoll- und Kanal-Abgaben, erhoben werden.

Auch soll bey der Einfuhr in die Provinz Schlesien über Stettin der Provinzial-Einfuhr-Zoll von Tuchten unerhoben bleiben.

Wir machen dieses dem Publico und den Accise- und Zoll-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt.

G. XXVII. August 521. Breslau den 1sten September 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 271. Betreffend die Elbszoll-Erhebung bei dem jenseitigen Elb-Verkehr.

In Betreff der Erhebung des Elbs-Zolles bei dem Elb-Verkehr der jenseits dieses Stroms gelegenen Königl. Städte, namentlich Magdeburg, ist von Seiten des Königl. Finanz-Ministeri- unterm 20sten v. M. Nachstehendes festgesetzt worden:

- 1) Wo der Hand und Lis dahin, daß dauerhafte Handels-Abgaben bestimmt werden können, soll bei der Fahrt auf der Elbe jenseits der volle tarifmäßige Elbs-Zoll nicht erhoben werden. Statt dessen aber von allen Objekten, bei welchen der Elbs-Zoll arif mehr als Zwölfs g. Groschen für den Berliner Centner Butte vorgeschrieben ist, dieser letztere Satz nur, und zwar auch von einer Toane, Ahtel oder Eimer, da, wo der Tarif solches Maß zum Grunde legt, verzeßelt bei der Auffahrt auf der Elbe zur Höhe kommen, daß die Erhebung sofort beim Eingange zu Magdeburg oder in andern jenseits der Elbe gelegenen Städten, baar geschieht.

- 2) Wo der Ersatz-Zolltarif einen geringern Satz als Zwölf g. Groschen für den Berliner Centner Brutto vorschreibt, tritt dieser ein. Neben dem Ersatz-Zoll sollen aber auch die sonst für dortigen Verkehr stattgehabten Transit-Abgaben nicht weiter gezahlt werden; desgleichen die etwa sonst noch bei dem Land-Verkehr bestandenen Ausfuhrzölle weggelassen.
- 3) Wenn die zum vorbemerktermaaßen ermäßigten Ersatz-Zoll versteuerten Waaren hierüchst nach dem rechten Elb-Ufer versandt werden, so wird bei deren Bestimmung nach den diesseitigen königlichen Provinzen, hier der Betrag dessen nachgehoben, was an dem vollen Ersatz-Zolle fehlt; bei deren Bestimmung nach dem rechts der Elbe gelegenen Auslande aber so viel an Nachzoll entrichtet, als nöthig ist, um die diesseitigen Kaufleute in den Staat zu setzen, mit den jenseitigen auf diesem Punkte in Konkurrenz zu treten. Dieser Nachzoll muß daher so viel betragen, daß mit Zurechnung des jenseitigen schon beim Einzuge entrichteten ermäßigten Ersatz-Zolles im Ganzen so viel gesteuert werde, als die rechts der Elbe wohnenden Kaufleute nach Abzug des für den Fall der westlichen Exportation bewilligten Rückzolles (vide Amoblatt Verfügung vom 27ten v. M.) an Ersatz-Zoll zu tragen haben.

In den Begleitscheinen über die nach den diesseits belegenen Provinzen oder durch dieselben vorkommenden Beförderungen, soll genau und mit Buchstaben vermerkt sein, ob und wieviel an Ersatz-Zoll bereits erhoben worden ist, damit die diesseitigen Steuer-Behörden zu beurtheilen vermögen, ob und was bei denselben nach obiger Bestimmung nachzuheben bleibt, und damit sie darnach verfahren können. Auch daß die Kollis sorgfältig plombirt worden, sollen die Begleitscheine besagen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß gebracht, und die Accise- und Zoll-Beihörden im hiesigen Regierungs-Departement werden angewiesen, sich nach ihnen zu achten, so weit es auf nachträgliche Erhebung des Ersatz-Zolles diesseits der Elbe ankommt.

In den zweimonatlichen Subdivisions-Extracten vom Ersatz-Zolle haben die Zoll-Ämter diejenigen Objekte besonders aufzuführen, wovon wegen der Vorerhebung eines theils der Abgaben in den überelbischen Provinzen, diesseits nicht der volle Tarifsatz erhoben werden darf.

G. XXVII. Aug. 5. 3. Breslau, den 1sten Septemb. 1814.  
Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 272. Wegen der in fixirten Terminen halbjährlich einzureichenden Zucht- und Greuzburgischen Armenhausgelder: Designationen.

In unserer Verfügung No. 250. vom 24sten m. pr. im Amts-Blatt No. XXXIV. vom 31sten m. pr. pag. 384. Zeile 9. und 16. v n oben herab, ist der Einsendungs-Termin der Zuchthaus- und Greuzburgischen Armenhaus-Gelder: Designationen für's 1ste halbe Jahr, aus Versehen um einen Monat zu spät angefezt worden, indem für gedachten Zeitraum nicht Ende July, sondern wie sich auch schon von selbst versteht, Ende Juny die Designationen und baaren Gelder in der gewöhnlichen Art und separat eingesendet werden müssen; welches wir, zu Vermeidung aller Irrungen, sämmtlichen Königl. Landräthl. Officiis, Stadtgerichten und andern Jurisdictionen des hiesigen Regierungs-Departements zur genaueren Nachachtung hiermit machen.

P. VII. Septemb. 2. Breslau, den 1sten September 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der ehemalige Cämmerer Augustin Kolkebey zu Hultschin, zum Bürgermeister daselbst.  
Der Bürger und Seffenledermeister Franz Kurdek zu Dypeln, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Freischnurmeister Gottfried Christian Schmidt zu Kurab, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der inoalide Unter-Officier Friedrich Hoffmeister vom Westpreuß. Garnison-Bataillon, zum Aufseher im Corrections-Hause zu Schweidnitz.

Der zeitberige Schullehrer Blas zu Döbern b. y Sagan, zum Schullehrer in Gwallen Breslauschen Creises.

Der Schul-Adjutant John, zum Schullehrer in Streckenbach Boldershaynschen Creises.

Der Schullehrer Hischer zu Petersdorf, zum Schullehrer in Stein Rimpfischen Creises.

Der Schullehrer Schackwitz zu Grlitz, zum Schullehrer und Organisten in Schmolten, Deltschen Creises.

Der zeitberige Schullehrer Wittig in Rattwitz Breslauschen Creises, zum Schullehrer in Chronsan Dypelnschen Creises.

Der Senior Rache zu Landshuth, auf sein Ansuchen von seinem geistlichen Amte entlassen.

Der Ober-Zollamts-Controllleur Weidner, zum Ober-Zoll-Amts-Rendant daselbst.

Der Zoll-Controllleur Stetefeld aus Blas, zum Accise- und Zoll-Controllleur in Habelschwerdt.

Der Supernumerarius Kaiser, zum Ober-Zoll-Amts-Assistent in Blas.

— — — Lindner, zum Accise-Aufseher in Breslau.

Der Cassen-Controllieur Seidel aus Habelschwerdt, zum Accise- und Salz-Rendant in Mittelwalde.

Der Mühlen-Waage-Controllieur Grimm hieselbst, zum Mühlen-Waagemeister.  
 — — — — Schäfer — desgleichen.

— — — — — Bischoff — zum Thor-Umts-Controllieur.  
 Der Plombieur Nordorf hieselbst, zum Mühlen-Waage-Controllieur.

Der Accise-Aufseher Pypali — desgleichen.

Der Thorschreiber Menzel — desgl.

Der Accise-Aufseher Klingler — zum Thorschreiber.

— — — — — Rine — — — —

— — — — — Rollain zu Wartha, zum Bezirks-Aufseher in Glatz

Der Bezirks-Aufseher Schudardt aus Glatz, zum Accise-Aufseher in Wartha.

— — — — — Bratzig aus Mittelwalde, zum bezirkten Bezirks-Aufseher im

**Gottesberg.**

Der Waarenbeschauer Häge, zum Waaren-Estimator hieselbst.

Der Mühlenwaagemeister Junker, zum 1sten Pachtost-Kreisfor.

Der Waarenbeschauer Widtger, — 2ten desgl.

— — — — — Bartisch, — 3ten desgl.

— — — — — Ahrens, — 4ten desgl.

Der Mühlenwaagemeister Fribe, — 5ten desgl.

Der Accise-Aufseher Thomas, — 6ten desgl.

Der invalide Feuerwerker Scharfinsky, zum Plombieur hieselbst.

— — — — — Feldwibel Pokier, zum Accise-Aufseher.

— — — — — Rosenkranz, zum Accise-Aufseher in Bernstadt.

— — — — — Pestrach, — desgleichen in Wartenberg.

— — — — — Schüke Pfeiffer, — desgl. in Mittelwalde.

— — — — — Unterofficier Zilke, — desgl. " " "

**B o d e s f ä l l e.**

Der Königl. Castellan Sender zu Breslau.

Der Bezirks-Aufseher Berodt zu Gottesberg.

Der Accise-Controllieur Schützke daselbst.

Der Accise-Aufseher Kisch, zu Wartenberg.

— — — — — Schellbas zu Silberberg.

**B e k a n n t m a c h u n g e n.**

Die Ablösung der Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Zur Abtragung der Contribution aus dem vorletzten Kriege an Frankreich haben auf die Domainen-Aemter des Preuss. Staats Pfandbriefe aufgenommen werden müssen, und zwar:

1) Auf

1) Auf die Chur- und Neumärk. Domainen für . . . . .	8,595,000 Rtlr.
2) Auf Ostpreuß. und Litthauensche . . . . .	7,500,000 —
3) Auf Pommer'sche . . . . .	3,999,938 —
4) Auf Schlesi'sche . . . . .	1,000,000 —

21,094,938 Rtlr.

Von diesen Pfandbriefen sind bereits gelöst, und zur Löschung befreit . . . . . Rtlr.

a) An Chur- und Neumärk'schen . . . . .	4,526,000 —
b) = Ostpreuß. und Litthauensche . . . . .	5,295,000 —
c) = Pommer'schen . . . . .	1,111,938 —
d) = Schlesi'schen . . . . .	380,000 —

11,312,938 —

. Im Bestande der Staats-Schul-

den-Zilgungs-Casse befinden sich . . . . . 2,065,000 —

Sind . . . . . 13,377,938 —

Es bleiben also noch herbeizuschaffen 7,717,000 Rtlr.

Alle diese Pfandbriefe werden jetzt nach und nach abgelöst, so daß in kurzer Zeit die sämmtlichen Domainen von diesem Rest der damaligen Verbindlichkeiten befreit sein werden.

Wir eilen, solches zur Kenntniß des Publikums zu bringen, welches hierinn einen neuen Beweis der gelungenen Bestrebungen des hohen Finanz-Ministerii, zu Abldung der durch den Drang der Umstände herbeigeführten Schuldenverhältnisse des Staats mit dankbarem Vertrauen wahrnehmen wird.

Breslau, den 9ten September 1814.

Präsidium der Königl. Breslauschen Regierung.

Betrifft die Schrift des Predigers Menzmann über die Scharlachfieber u. Menschenblattern.

Die von dem Pastor zu Leippa in der Ober-Lausitz, M. Christian August Menzmann, herausgegebene Schrift, unter dem Titel:

„Gibt es kein Schutzmittel gegen das Scharlachfieber und gegen die scharlachigen Menschenblattern?“

wovon in diesem Jahre zu Leippa die dritte Auflage erschienen ist, können wir als eine zweckmäßige Volksschrift empfehlen.

P. III. September 25. Breslau den 6ten September 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.